



HVBG

HVBG-Info 03/1992 vom 24.01.1992, S. 0247 - 0256, DOK 513.12/017-BSG

**Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für eine private
Wirtschaftsschule - BSG-Urteil vom 30.10.1991 - 2 RU 73/90 -**

UV-Zuständigkeit für eine berufsbildende, drei- und vierstufige
Wirtschaftsschule (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14, 655 Abs. 2 Nr. 5 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 30.10.1991 - 2 RU 73/90 -
Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1991 - 2 RU 73/90 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Schüler der von der Klägerin betriebenen drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule in Bayern ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der zuständige Unfallversicherungsträger.
2. Zum Begriff "allgemeinbildende Schule" iS von § 539 Abs 1 Nr 14 Buchst b RVO.
3. Sind Rechtsnormen irrevisibel, so darf das Revisionsgericht nicht nachprüfen, ob sie bestehen und ob sie vom Berufungsgericht auf den Sachverhalt richtig angewandt worden sind (vgl BSG vom 23.4.1975 - 2 RU 227/74 = BSGE 39, 252, 254). Durch die Anwendung der irrevisiblen Normen werden reversible Normen des Bundesrechts nicht verletzt.
4. Die Beschränkung der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers des Landes auf Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen verstößt nicht gegen Art 7 Abs 4 GG.
5. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll zwar verhindern, daß die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung beruht, zu der die Beteiligten keine Veranlassung hatten sich zu äußern (vgl BSG vom 19.3.1991 - 2 RU 33/90 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 = HV-INFO 1991, S. 1260-1271). Dies gilt insbesondere, wenn ein Rechtsmittelgericht dem Rechtsstreit eine Wendung geben will, mit der die Beteiligten nicht zu rechnen brauchten. Davon abgesehen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, alle die richterliche Überzeugungsbildung bestimmenden Überlegungen zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG vom 6.12.1989 - 2 BU 159/89).